

Problembeschreibung/Begründung

Die Anwendung der Richtlinie erfolgt bei Abschluss des entsprechenden städtebaulichen Vertrages mit dem Investor. Das bedeutet, die ermittelten Kosten, die Versorgungsquote, Anzahl der verfügbaren Plätze etc. stehen bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fest. Im Beschluss vom 30. Juni 2022 wurden die vorgenannten Kennwerte zur Kostenberechnung mit Satzungsbeschluss des maßgeblichen Bebauungsplans festgelegt. Da ein städtebaulicher Vertrag grundsätzlich vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein muss, kann die zuvor genannte zeitliche Festlegung (zum Satzungsbeschluss) für die Kennwerte nicht angewendet werden. Die zeitliche Festlegung muss geändert werden. Das Berechnungsblatt wurde dahingehend geändert. Da es sich bei dem Berechnungsblatt um eine Anlage zur Richtlinie handelt, ist die Richtlinie nebst Berechnungsblatt als Gesamtheit neu zu beschließen.

Anlagen:

- Beschluss Nr. 01-68-2022 vom 30.06.2022

gez. Enrico Wießner
Leiter Bauamt

.....

.....